

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 38

- **Sittenwidrige Schädigung durch den Hersteller durch das Inverkehrbringen eines PKW mit EA 189 Motor begründet Anspruch des Käufers auf Rückabwicklung, Nutzungsausfall ist aber anzurechnen**

OLG Koblenz, Urteil vom 16.09.2019, AZ: 12 U 61/19

Der Kläger kaufte am 17.03.2011 einen PKW Golf GTD mit einem Kilometerstand von 12.860 km zu einem Kaufpreis von 25.700,00 € von der Beklagten zu 1 (Verkäufer). In diesem Fahrzeug ist ein Dieselmotor der Baureihe EA 189 eingebaut, welcher von dem „Dieselskandal“ betroffen ist. Der Kläger trat von diesem Kaufvertrag zurück. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Nutzungsausfallentschädigung bei Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht**
LG Neuruppin, Urteil vom 06.12.2017, AZ: 4 S 89/17

Die Parteien streiten um die Zahlung einer weitergehenden Nutzungsausfallentschädigung. Erstinstanzlich wurden der Klägerin vom AG Oranienburg (AZ: 23 C 218/16) insgesamt 2.773,00 € Nutzungsausfallentschädigung zugesprochen – nämlich für 47 Tage à 59,00 €. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Kfz-Haftpflichtschaden und Kürzungen bei konkreten Reparaturkosten und der Wertminderung**

AG Baden-Baden, Urteil vom 02.06.2020, AZ: 1 C 347/19

Gegenstand des Verfahrens war ein Verkehrsunfall, bei welchem das Fahrzeug der Klägerin beschädigt wurde. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten Haftpflichtversicherung des Unfallgegners stand fest. Zur Ermittlung des Unfallschadens beauftragte die Klägerin vorgerichtlich ein Haftpflichtschadensgutachten. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass die voraussichtlichen Brutto-Reparaturkosten bei 6.502,67 € liegen und zudem eine merkantile Wertminderung in Höhe von 250,00 € verbleibt. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar ist vom Haftpflichtversicherer zu ersetzen**
AG Braunschweig, Urteil vom 03.09.2020, AZ: 115 C 879/20

In dem vor dem AG Braunschweig verhandelten Verfahren streiten der klagende Sachverständige aus abgetretenem Recht gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers. Die Einstandspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Sittenwidrige Schädigung durch den Hersteller durch das Inverkehrbringen eines PKW mit EA 189 Motor begründet Anspruch des Käufers auf Rückabwicklung, Nutzungsausfall ist aber anzurechnen**

OLG Koblenz, Urteil vom 16.09.2019, AZ: 12 U 61/19

Hintergrund

Der Kläger kaufte am 17.03.2011 einen PKW Golf GTD mit einem Kilometerstand von 12.860 km zu einem Kaufpreis von 25.700,00 € von der Beklagten zu 1 (Verkäufer). In diesem Fahrzeug ist ein Dieselmotor der Baureihe EA 189 eingebaut, welcher von dem „Dieselskandal“ betroffen ist. Der Kläger trat von diesem Kaufvertrag zurück.

Weiter machte der Kläger Schadenersatzansprüche in Höhe von 25.700,00 € gegenüber der Beklagten zu 2 (Hersteller VW) geltend. In erster Instanz beantragte der Kläger Zahlung in Höhe von 33.063,37 € von der Beklagten zu 2.

Das LG Koblenz (AZ: 12 U 61/19) hat der Klage in Höhe von 20.149,43 € durch Teilurteil stattgegeben. Dagegen legten sowohl der Kläger als auch die Beklagte zu 2 Berufung ein.

Aussage

Das OLG Koblenz fasste das Urteil neu und sprach dem Kläger mithin nur noch 13.412,77 € zu. Damit war die Berufung des Klägers unbegründet, die der Beklagten zu 2 teilweise der Höhe nach begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch gemäß §§ 826, 31 BGB gegen die Beklagte zu 2 in Höhe von 9.457,20 € zu. Das Inverkehrbringen des Fahrzeugs mit der Manipulationssoftware stellt eine konkludente Täuschung dar. Diese ist zudem sittenwidrig (Kostensenkung, Gewinnmaximierung).

Die Beklagte zu 2 handelte auch vorsätzlich. Sie muss sich gemäß § 31 BGB das Verschulden ihres Vorstandes zurechnen lassen. Hierbei greift zugunsten des Zweitkäufers eine sekundäre Beweislast bei der Beklagten zu 2.

Der Schaden besteht im Abschluss des Kaufvertrages. Der Käufer ist also so zu stellen, wie wenn er den Kaufvertrag nicht abgeschlossen hätte.

Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung muss allerdings ein Nutzungersatz abgezogen werden. Dieser berechnet sich aus dem Bruttopreis geteilt durch die zu erwartenden Laufleistung (hier 250.000 km) mal die gefahrenen Kilometer.

Weiterhin werden auf den Bruttolistenpreis auch die Investitionen für Sonderzubehör dazugerechnet, weil davon auszugehen ist, dass der Kläger während der Laufzeit auch von diesen profitiert hat.

Weiterhin stehen dem Kläger Zinsen in Höhe von 4% pro Jahr aus einem Betrag von 2.570,00 € seit dem 24.03.2011 gemäß § 849 BGB zu. Dem Kläger wurde hier durch Abschluss des Kaufvertrages Geld entzogen (§ 849 BGB findet nicht nur auf „Sachen“ im Sinne des § 90 BGB Anwendung). Allerdings ist der Kaufpreis nicht in voller Höhe zu verzinsen, sondern lediglich in Höhe des Betrages, in dessen Höhe das im Gegenzug für die Hingabe des Geldes übereignete Fahrzeug infolge Manipulation keinen gleichwertigen Gegenstand darstellte.

Das OLG Koblenz schätzte eine „Entziehung“ durch die eingebaute Software von 10% des Kaufpreises.

Praxis

Dieses Urteil bestätigt erneut den Anspruch eines Käufers gegen den Hersteller selbst aus §§ 826, 31 BGB, indem schon bei Vertragsschluss eine Täuschung vorlag. So wird die Rechtsprechung diesbezüglich weiter gefestigt.

Weiterhin nimmt das OLG Koblenz (anders OLG Frankfurt, Urteil vom 27.11.2019, AZ: 17 U 290/18; OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.11.2019, AZ: 12 U 61/19) einen Zinsanspruch aus § 849 BGB an. Allerdings wird das Bezugsobjekt „Kaufpreis“ hierbei auf 10 % herabgesetzt.

- **Nutzungsausfallentschädigung bei Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht**
LG Neuruppin, Urteil vom 06.12.2017, AZ: 4 S 89/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Zahlung einer weitergehenden Nutzungsausfallentschädigung. Erstinstanzlich wurden der Klägerin vom AG Oranienburg (AZ: 23 C 218/16) insgesamt 2.773,00 € Nutzungsausfallentschädigung zugesprochen – nämlich für 47 Tage à 59,00 €.

Die Klägerin verlangt hingegen Nutzungsausfall für die Dauer von 65 Tagen.

Aussage

Nach Ansicht des LG Neuruppin kann die Klägerin weitere 1.062,00 € Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Aufgrund des Unfallereignisses, für das die Beklagte vollumfänglich eintrittspflichtig ist, kann die Klägerin den Ersatz eines Nutzungsausfallschadens für insgesamt 65 Tage verlangen.

Der Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfalls besteht für die erforderliche Ausfallzeit, also für den Zeitraum der Reparaturdauer zuzüglich der Zeit für die Schadenfeststellung und einer angemessenen Überlegungszeit. Dabei ist die Dauer des zu entschädigenden Nutzungsausfalls nicht begrenzt, etwas anderes gilt nur dann, wenn der Geschädigte seiner Schadenminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB nicht nachkommt. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, insbesondere kann sich die Beklagte nicht auf ein Mitverschulden der Klägerin hinsichtlich Höhe und Dauer des Nutzungsausfalls berufen.

Zwar hat die Klägerin den Reparaturauftrag erst knappe drei Wochen nach Erstellung des Schadengutachtens erteilt und damit gegen die ihr obliegende Schadenminderungspflicht verstoßen, dieser Verstoß ist jedoch nur dann relevant, wenn er sich kausal auf die Schadenhöhe ausgewirkt hat.

„Dies vorzutragen und gegebenenfalls zu beweisen ist Sache des Schädigers, Die Beklagte hat nicht vorgetragen, dass die Reparatur bei früherer Erteilung des Auftrages eher beendet worden wäre. Vielmehr hat die Klägerin unbestritten dargelegt, dass auch bei einer Bestellung der Heckklappe am 03.08.2015, also einen Tag nach dem Unfall, diese nicht eher geliefert worden wäre und die Instandsetzung des Fahrzeugs der Klägerin durch eine Erteilung des Auftrags im Rahmen der zuzubilligenden Überlegungsfrist nicht eher beendet worden wäre. Ein erheblicher Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht durch die Klägerin lässt sich damit nicht feststellen. Ihr steht deshalb Nutzungsausfallersatz für insgesamt 65 Tage zu.“

Praxis

Selbst wenn ein Geschädigter den Reparaturauftrag erst drei Wochen nach Erstellung des Schadengutachtens in Auftrag gibt und damit gegen seine Schadenminderungspflicht verstößt, kann ein Anspruch auf Nutzungsausfallersatz vollumfänglich bestehen. Für eine Kürzung des Ersatzanspruches kommt es darauf an, ob der Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht auch kausal für die Höhe des Schadens geworden ist.

- **Kfz-Haftpflichtschaden und Kürzungen bei konkreten Reparaturkosten und der Wertminderung**

AG Baden-Baden, Urteil vom 02.06.2020, AZ: 1 C 347/19

Hintergrund

Gegenstand des Verfahrens war ein Verkehrsunfall, bei welchem das Fahrzeug der Klägerin beschädigt wurde. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten Haftpflichtversicherung des Unfallgegners stand fest. Zur Ermittlung des Unfallschadens beauftragte die Klägerin vorgerichtlich ein Haftpflichtschadensgutachten. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass die voraussichtlichen Brutto-Reparaturkosten bei 6.502,67 € liegen und zudem eine merkantile Wertminderung in Höhe von 250,00 € verbleibt.

Die Klägerin beauftragte auch die Durchführung der Reparatur auf Basis des Gutachtens bei einem Reparaturbetrieb. Dort wurde das Fahrzeug vollständig sach- und fachgerecht gemäß Gutachten repariert und hierfür 7.559,59 € brutto in Rechnung gestellt.

Die Beklagte bezahlte gemäß Schreiben vom 06.08.2019 lediglich 6.174,28 € auf die Reparaturkosten und auf die Wertminderung 200,00 €.

Die streitgegenständliche Differenz forderte die Klägerin hierauf vor dem AG Baden-Baden ein. Die Klage war zum überwiegenden Teil begründet.

Aussage

Das AG Baden-Baden betonte das Recht der Klägerin als Geschädigte, die Erstattung der objektiv erforderlichen Reparaturkosten gemäß §§ 249 ff. BGB von der Beklagten verlangen zu können. Gefordert werden könnten die erforderlichen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage der Geschädigten machen würde. Es komme auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten der Klägerin an.

Weiterhin betonte das AG Baden-Baden, dass es dem Sinn und Zweck des § 249 BGB widersprechen würde, wenn die Geschädigte bei der Wiederherstellung des vorherigen Zustands im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung ihrem Einfluss entzogen seien und ihren Grund darin hätten, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, von der Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinde. Das sogenannte Werkstatt- bzw. Prognoserisiko liege hier beim Schädiger.

Dies gelte sogar dann, wenn die Werkstatt der Geschädigten unnötige Arbeit in Rechnung stelle, überhöhte Preise ihrer Arbeitszeiten in Ansatz bringe, oder (gegebenenfalls sogar betrügerisch) Arbeiten berechne, die nicht oder nicht in dieser Weise ausgeführt worden seien. Die Geschädigte genüge ihrer Darlegungslast zur Schadenhöhe regelmäßig durch die Vorlage der Rechnung.

Die tatsächliche Rechnungshöhe bilde nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrags. Nach Ansicht des AG Baden-Baden gilt dies nur nicht bei Preisvereinbarungen, welche für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen lägen.

Im konkreten Fall betonte das Gericht, dass sich die konkreten Reparaturkosten im Bereich der vom Gutachter prognostizierten Beträge bewegten. Der Klägerin sei es auch nicht zumutbar, sich einem eventuellen Regressprozess der Werkstatt des Vertrauens der Klägerin,

auszusetzen. Mit dieser möchte sie auch zukünftig ein unbelastetes Geschäftsverhältnis pflegen.

Bezüglich der merkantilen Wertminderung sprach das AG Baden-Baden weitere 25,00 € zu und schätzte hierbei gemäß § 287 ZPO die gesamte Wertminderung auf 225,00 €.

Praxis

Das Urteil des AG Baden-Baden setzt konsequent die Vorgaben des Gesetzes um.

Danach steht dem Geschädigten eine sogenannte Ersetzungsbefugnis zu (§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB). Er muss die beschädigte Sache (reparaturbedürftiges Fahrzeug) nicht in die Hände des Schädigers geben, sondern er kann die Schadenbeseitigung selbst durchführen bzw. beauftragen.

Würde der Schädiger selbst die Schadenbeseitigung beauftragen, so müsste er zweifelsohne das Werkstattisiko tragen. Berechnet also die Werkstatt mehr als notwendig und erforderlich ist, wäre dies ein Problem des Schädigers und nicht des Geschädigten. In diesem Zusammenhang soll die Ersetzungsbefugnis dem Geschädigten nicht zum Nachteil gereichen. Auch hier soll das Risiko – also das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko – beim Schädiger verbleiben.

Dies kann nicht oft genug betont werden. Die Entscheidung des AG Baden-Baden erscheint vor diesem Hintergrund konsequent und hält sich eng an die gesetzlichen Vorgaben.

Praxisnah ist auch die Ausführung dazu, dass einem Geschädigten wohl kaum zugemutet werden kann, einen Regressprozess der Kfz-Werkstatt auf restlichen Werklohn zu riskieren.

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar ist vom Haftpflichtversicherer zu ersetzen**
AG Braunschweig, Urteil vom 03.09.2020, AZ: 115 C 879/20

Hintergrund

In dem vor dem AG Braunschweig verhandelten Verfahren streiten der klagende Sachverständige aus abgetretenem Recht gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers. Die Einstandspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig.

Die Klägerin begehrt die Zahlung restlichen Honorars in Höhe von 77,05 €. Die Beklagte wendet ein, die Klägerin sei bereits nicht aktivlegitimiert und somit nicht Forderungsinhaber.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet und die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung restlicher 77,05 €. Das Gericht stellt zunächst fest, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist. Die von ihr verwendete Abtretungserklärung genügt den rechtlichen Ansprüchen und verstößt nicht gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.

„Die vorliegende Abtretung stellt keine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners dar. Für den durchschnittlichen Kunden wird hinreichend deutlich, welche Rechte ihm gegenüber dem Sachverständigen zustehen sollen und welche nicht.“

Der inhaltliche Unterschied zwischen der durch den BGH überprüften Abtretungserklärung und der vorliegenden ist, dass hier die Abtretung „zur Sicherheit“ und nicht „zur Sicherung“ und „erfüllungshalber“ erfolgen soll. Darüber hinaus ist in dieser Abtretungserklärung nicht die Weiterabtretung an Dritte vorgesehen.

Grundsätzlich gehören Kosten des Sachverständigen zu den mit dem Schaden direkt verbundenen und durch den Schädiger gemäß § 249 BGB auszugleichenden Aufwendungen. Solange die Kosten erforderlich und nicht erkennbar überhöht sind, müssen sie vom einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer getragen werden.

Eine für den Geschädigten erkennbare Überhöhung kann indes nicht angenommen werden, weil das Honorar sich innerhalb des BFSK-Honorarkorridors befindet. Die Beklagte kann sich nicht auf ein von ihr dem Geschädigten übersandtes Schreiben berufen, in welchem sie ihre Honorartabelle für Sachverständige abdruckt.

„Das Schreiben der Beklagten stellt insoweit lediglich eine allgemeine Information dar, die aus Sicht des Geschädigten allein den Zweck haben durfte, die Kosten für die Beklagte zu reduzieren. Diese Information führt jedenfalls nicht dazu, dass der Geschädigte gehalten wäre, einen Sachverständigen ausfindig zu machen, der dem Honorartableau der gegnerischen Versicherung folgt.“

Darüber hinaus sei es dem Geschädigten eines Verkehrsunfalls nicht zuzumuten, dass er aktive Marktforschung vor der Beauftragung eines Sachverständigen betreibt oder die Sachverständigenrechnung im Detail prüft. Auch halten sich die veranschlagten Nebenkosten im vorgegebenen Rahmen.

Praxis

Der klagende Sachverständige ist Anspruchsinhaber der Honorarforderung geworden. Die vorgelegte Abtretungserklärung bewegt sich im Rahmen des Transparenzgebots. Bemerkenswert ist, dass das Gericht explizit auf die Formulierung „zur Sicherheit“ eingeht. Ob das Konsequenzen für die Abtretungserklärung des BFSK hat, wird zeitnah zu klären sein.

Darüber hinaus bleibt erwähnenswert, dass von dem Schreiben des Haftpflichtversicherers mit der eigenen Abrechnungstabelle für Sachverständige keine Wirkung auf den Geschädigten ausgeht. Er kann trotzdem einen Sachverständigen seines Vertrauens beauftragen, der über der übersandten Honorartabelle abrechnet.

Der Geschädigte kann später nicht im Rahmen seiner Plausibilitätskontrolle auf die günstigeren Honorare der Versicherungstabelle verwiesen werden, weil er „übliche Honorare der Sachverständigen durch das Schreiben der Versicherung kennen müsste“. Die Versicherung handelt im eigenen Interesse und ist stets gewillt, die Kosten so gering wie möglich zu halten.